



ISSUE 30 / Juli 2010

Newsletter



Gesetzesnovelle

Familienrechtsänderungsgesetz 2009 -Die wichtigsten Neuerungen im Überblick

Am 1.1.2010 traten zwei Gesetze in Kraft, die wesentliche Neuerungen im Bereich des Familienrechts brachten: Das Eingetragene Partnerschafts-Gesetz, mit dem die Möglichkeit einer eingetragenen Partnerschaft für gleichgeschlechtliche Paare geschaffen wurde, und das Familienrechtsänderungsgesetz (FamRÄG) 2009, das auch Änderungen des Eherechts enthält.

Eine Änderung betrifft sogenannte Patchwork-Familien, also Familien, in denen ein Partner Kinder in die Ehe mitgebracht hat: Das ABGB schreibt nun ausdrücklich fest, dass auch ein Stiefelternteil verpflichtet ist, seinem Ehepartner bei der Pflege und Erziehung von dessen Kindern beizustehen. Entsprechend wurde die Befugnis des Stiefelternteils geschaffen, das Kind rechtlich zu vertreten, wenn der leibliche Elternteil verhindert ist.

Umgestaltet wurden auch die Möglichkeiten der Ehegatten, die vermögensrechtlichen Folgen einer Scheidung vertraglich zu regeln. Bisher konnte auf den Anspruch auf gerichtliche Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens, einschließlich der Ehewohnung, im Vorhinein nicht verzichtet werden. Das FamRÄG 2009 weitet den Gestaltungsspielraum der Ehegatten deutlich aus, indem es solche Vorausvereinbarungen grundsätzlich ermöglicht. Unverändert bleibt die Möglichkeit, die Aufteilung der ehelichen Ersparnisse vertraglich zu regeln.

Neu ist in diesem Zusammenhang auch eine umfassende Kontrollmöglichkeit des Gerichts: Das Gericht ist nicht in jedem Fall an die vertragliche Vereinbarung der Ehegatten gebunden, sondern kann insbesondere dann eine vom Vertrag abweichende Aufteilung vornehmen, wenn ein Ehepartner sonst unbillig und unzumutbar benachteiligt würde. Hinsichtlich der ehelichen Ersparnisse, über die nach bisheriger Rechtslage innerhalb der Grenze der Sittenwidrigkeit uneingeschränkt verfügt werden konnte, bedeutet dies daher eine Verschärfung. Überhaupt erscheinen die komplexen Regelungen über die gerichtliche Kontrolle der Eheverträge unter dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit problematisch, da sich die Ehegatten nicht darauf verlassen können, dass ihre Vereinbarung im Scheidungsfall vor Gericht hält.

Mara-Sophie Häusler, Willheim Müller Rechtsanwälte

BUCHTIPP +++ Das Handbuch "Erbrecht und Vermögensnachfolge" von Michael Gruber, Susanne Kalss, Katharina Müller und Martin Schauer (Hrsg.) mit Beiträgen von über 30 AutorInnen aus Wissenschaft und Praxis erscheint im Juli 2010 im Springer Verlag+++

Informationen finden Sie in unserer Newslounge unter www.wmlaw.at

Praxis

Eheverträge: Welche Scheidungsfolgen können vorweg vereinbart werden?

Vor dem FamRÄG 2009 Vereinbarungen über die waren Vermögensaufteilung Scheidungsfall zeitlichen im Zusammenhang mit einem Scheidungsverfahren ("Vorwegvereinbarungen") nur sehr eingeschränkt möglich. Seit Anfang dieses Jahres können Ehegatten vorweg Vereinbarungen über das eheliche Gebrauchsvermögen, das sind alle Sachen (auch Gebäude Liegenschaften), die während aufrechter Lebensgemeinschaft dem Gebrauch beider Ehegatten gedient haben, treffen. Die Ehegatten können daher zB schon bei der Anschaffung eines Familienautos oder einer Ferienwohnung regeln, wem dieses Vermögen im Fall der Scheidung zustehen soll. Für diese Vereinbarungen besteht nur das Formerfordernis der Schriftlichkeit.

Für die Ehewohnung, also jene Räumlichkeiten, die die Ehegatten bewohnt haben, bestehen Sonderregelungen: Das Gericht kann bei der Scheidung das Eigentum oder andere dingliche Rechte an der Ehewohnung von einem Ehegatten auf den anderen übertragen. Diese Übertragung können die Ehegatten nunmehr durch Vereinbarung in Notariatsaktsform ausschließen. Ist die Ehewohnung von vornherein nicht in die Aufteilung einzubeziehen – etwa weil sie von einem Ehegatten in die Ehe eingebracht wurde –, kann mittels Notariatsakts vereinbart werden, dass das Gericht trotzdem über das Schicksal der Ehewohnung entscheiden soll.

Die Aufteilung der ehelichen Ersparnisse, also der Wertanlagen, die die Ehegatten während aufrechter ehelicher Lebensgemeinschaft angesammelt haben und die ihrer Art nach üblicherweise für eine Verwertung bestimmt sind, können die Ehegatten ebenfalls in Form des Notariatsakts vorweg regeln.

Zu beachten ist allerdings, dass das Gericht im Rahmen einer Billigkeitskontrolle unter Umständen auch von einer gültigen Vereinbarung abweichen und eine andere als die vereinbarte Aufteilung vornehmen kann.

Tipps:

- Im Hinblick auf die gerichtliche Kontrolle sollten die Motive für die getroffene Vereinbarung und eine ausführliche Rechtsbelehrung in den Ehevertrag aufgenommen werden.
- Bereits bestehende Eheverträge sollten überprüft und gegebenenfalls überarbeitet werden, da nach neuer Rechtslage deutlich umfassendere Vereinbarungen möglich sind.

Katharina Müller, Willheim Müller Rechtsanwälte

